

Der Bund

Häftling G. will sterben

Suizidhilfe Darf ein kranker Verwahrter den Freitod mit Exit wählen? Würde er das Justizwesen gar entlasten? Weil Häftlinge in Schweizer Gefängnissen immer älter werden, stellen sich neue heikle Fragen, wie ein Berner Fall erstmals zeigt.

Carlo Senn und Christian Zellweger

Ein Häftling, der keinen Sinn mehr im Leben sieht, stellt einen Antrag bei der Suizidhilfeorganisation Exit. Soll man ihm den Wunsch gewähren? Mit dieser Fragen sieht sich aktuell der Kanton Bern konfrontiert. Das bernische Amt für Justizvollzug ist für den verwahrten Sexualstraftäter R. G. * zuständig, der in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Bostadel im zugerischen Menzingen einsitzt. G., Ende 60, möchte wegen «permanent unerträglicher werdenden Lebensbedingungen» sterben - und hat sich an die Suizidhilfeorganisation Exit gewandt. Dies geht aus verschiedenen Dokumenten hervor, zu welchen der «Bund» über den Verein «Reform 91» Zugang erhalten hat. Der Verein setzt sich seit Jahren für Häftlinge ein. Die Anwältin von R.G. war für eine Stellungnahme nicht erreichbar.

Neuland Suizidhilfe

Mit seinem Wunsch stellt G. die Behörden, aber auch Exit vor eine Herausforderung - dürfte es sich doch schweizweit beim Antrag um den ersten handeln, der von einem Häftling gestellt wird. Exit schreibt in der Antwort an G. denn auch: «Bei Ihnen als verwahrte Person liegen besondere Umstände vor, die vertieft abgeklärt werden müssen». Auf Anfrage des «Bund» will sich Exit nicht zum Einzelfall äussern. Auch zum Umgang mit Anfragen aus Gefängnissen bleibt der Verein vage: «Exit überprüft stets jedes Hilfesuch sorgfältig, mit den Betroffenen, ihren Angehörigen, den behandelnden Ärzten und weiteren Spezialisten.» Voraussetzungen für einen Freitod mit Exit sind grundsätzlich die Urteilsfähigkeit, der dauerhafte Sterbewunsch, dass der Sterbewillige nicht von Dritten beeinflusst wird und dass er das Mittel, das zum Tod führt, selbstständig einnehmen kann.

Zudem müssen alle Möglichkeiten, das Leben der Person zu verbessern, ausgeschöpft sein. Exit begleitet gemäss eigenen Angaben folglich nur Personen «mit hoffnungsloser Prognose, mit unerträglichen Beschwerden oder mit unzumutbarer Behinderung».

Keine Hoffnung mehr

Im Gesuch an die Suizidhilfeorganisation, das dem «Bund» vorliegt, begründet G. seinen Sterbewunsch unter anderem damit, dass er eine unheilbare Lungenkrankheit habe. Einen «unverhältnismässigen Verlust an Lebensqualität, » welcher «das Mass des Erträglichen weit überschritten» habe, ergebe sich zusätzlich aus einer «schweren und nicht therapierbaren psychischen Störung», welche ihm diagnostiziert worden sei. Schliesslich wirft er der bernischen Vollzugsbehörde «Psychofolter» vor: Der Kanton Bern verweigert G. seit Jahren einen Besuch bei seiner betagten Mutter. Grund dafür ist ein komplettes Ausgehverbot, welches der Kanton seit 2011 umsetzt (siehe Text oben rechts). Damit stellt



Die Interkantonale Strafanstalt Bostadel in Menzingen ZG beherbergt einen betagten Häftling mit Sterbewunsch. Foto: Dominique Meienberg (Archiv)

sich das Amt auch gegen einen Entscheid des bernischen Obergerichtes von 2016 (der «Bund» berichtete).

Die Nullrisikopolitik führt dazu, dass Insassen heute länger inhaftiert bleiben.»

Laszlo Polgar Stellvertretender Vorsteher des bernischen Amtes für Justizvollzug

Das Anliegen von Häftling G. wirft Fragen auf, die bisher noch niemand geklärt hat, weder Ämter noch Gerichte oder Suizidhilfeorganisationen. Offenbar herrscht grosse Unsicherheit bei der Beurteilung dieses Falls. Das zeigen Nachfragen bei Behörden und Experten.

Ein Patentrezept gibt es nicht, wie Laszlo Polgar, stellvertretender Amtsvorsteher des bernischen Amtes für Justizvollzug sagt. «Es handelt sich um ein komplexes Thema, das man noch klären muss.» Eine Beurteilung sei schwierig. Das Gesetz regle Fälle, bei denen Häftlinge mit Hilfe sterben wollen, noch nicht, sagt er. Das Anliegen des Häftlings prüfe man aber. Es hänge von «verschiedenen Faktoren ab», ob das Gesuch bewilligt würde. So zum Beispiel das Alter, der Zustand des Häftlings und der Grund für den Sterbewunsch. Wie die Schweizer Bevölkerung werden auch Häftlinge immer älter (siehe Text unten). Könnten solche Anfragen also zunehmen? «Ja», sagt Polgar, «zudem führt die von der Politik verfolgte Nullrisikopolitik dazu, dass Häftlinge heute länger inhaftiert bleiben.»

Darauf müsse sich künftig auch der Gesetzgeber einrichten. Polgar differenziert aber: «Wenn ein Häftling eine Strafe absitzt, wird es ihm sicher nicht möglich sein, sich durch den Freitod den gerichtlichen Urteilen zu entziehen.»

«Es handelt sich um einen sehr schwierigen Fall», sagt auch Ludwig A. Minelli, Gründer der Suizidhilfeorganisation Dignitas. Dass G. im Massnahmenvollzug sei und nicht eine Strafe absitze, könne zumindest ein Vorteil für sein Anliegen sein, so Minelli. Die Verwahrung sei dazu da, die Gesellschaft vor einem Täter zu schützen. «Diese Gefahr würde mit dem Freitod des Häftlings hinfällig werden.»

Auch andernorts ist die Frage nicht geklärt: Suizidhilfe sei durchaus schon ein Thema gewesen, wenn vorerst auch nur am Rande, sagt der Sekretär des Strafvollzugskonkordates der Ostschweiz, Joe Keel. «Im Moment ist Suizidhilfe in keiner Anstalt zugelassen.» Es gebe auch noch keinen Entscheid in dieser Frage.

Die Abgrenzung sei schwierig, so Keel: Personen im Verwahrungsvollzug könnten sich durch einen Suizid zwar nicht der Strafe entziehen. Er fragt rhetorisch: «Müsste man dann aber nicht auch anderen Personen mit unbestimmter Dauer des Freiheitsentzugs das gleiche Recht zugestehen?» Schliesslich gebe es auch praktische Probleme: Zum Beispiel müssen Medikamente, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, zwingend vom jeweiligen Anstaltsarzt verschrieben werden und dürfen nicht mitgebracht werden.

Sehr persönlicher Entscheid

Vollzugsrechtlich scheint die Sache klarer: Suizidhilfe muss auch Gefangenen gewährt werden. Dies zumindest sagt Jonas Weber, Strafrechtsprofessor an der Universität Bern. Weil Suizid den «höchstpersönlichen» Bereich betreffe, müsste auch Personen im Massnahmenvollzug Zugang zu einer Abklärung ihres Suizidwunsches eigentlich gewährt werden - zu denselben Bedingungen wie Nichtgefangenen. Gefangene hätten hier dieselben Rechte: «Das Heiraten kann man auch niemandem verweigern», sagt Weber.

** Name geändert und der Redaktion bekannt.*

Der Fall R.G.

Der Fall R.G. machte in den 1990er-Jahren Schlagzeilen. In den Jahren zwischen 1974 und 1996 wurde R.G. (Name geändert) achtmal wegen Gewalt- und Sexualdelikten zu Freiheitsstrafen verurteilt, teilweise während seines Hafturlaubs. Es waren solche und ähnliche Fälle, die zu einer breiten Diskussion über den Strafvollzug und 2004 zur umstrittenen Verwahrungsinitiative führten. Die Initiative wurde vom Volk angenommen. Das Strafrecht wurde danach verschärft. Seither sind die Kantone restriktiver geworden, wenn Häftlinge Ausgang oder Urlaub beantragen. Im Kanton Bern erst recht, nachdem 2011 der mehrfache Vergewaltiger und Mörder Jean Louis B. auf seinem begleiteten Ausflug entkommen ist. Der damalige Regierungsrat Hans-Jürg Käser verfügte einen Ausgangsstopp für begleitete Ausflüge von Verwahrten. Deshalb konnte auch R.G. nicht mehr unter Begleitung die Haftanstalt verlassen. Er wehrte sich im Jahr 2016 vor Gericht und erhielt sogar recht. Umgesetzt wurde das Urteil jedoch nicht, obwohl sich R.G. bei den vorherigen Ausgängen «absolut korrekt» verhalten hatte, wie das bernische Obergericht damals festgehalten hat. (cse)

Mehr Alte hinter Gittern fordern die Gefängnisse

Christian Zellweger Strafvollzug So wie die Gesellschaft in der Schweiz immer älter wird, wird auch das Alter der Insassen in den Schweizer Gefängnissen immer höher. Waren etwa im Jahr 2004 250 der Insassen in Schweizer Gefängnissen zwischen 50 und 60 Jahre alt, waren es zehn Jahre später bereits 480. Auch die Anzahl Gefangener über 60 Jahre stieg an. Insgesamt hat sich in den vergangenen dreissig Jahren die Anzahl der betagten Straftäter mehr als verdreifacht. Bis 2050 rechnen die Fachleute mit bis zu zehnmal mehr Insassen der Altersgruppe über 60 Jahre.

Neben der allgemein älteren Gesellschaft, die sich auch in älteren Straftätern und damit im Gefängnis widerspiegelt, kommen weitere Faktoren hinzu: So wurden die Gesetze in der Schweiz in den letzten Jahren verschärft, sodass mehr Gefangene keine Aussicht auf Entlassung vor ihrem Lebensende haben, etwa wenn sie als «austherapiert» und sehr gefährlich gelten (siehe Text rechts). Und auch: Aufgrund der Lebensumstände altern Gefangene körperlich schneller - «hyper-ageing» heisst dieser Vorgang - und haben dementsprechend früher mit Altersbeschwerden zu kämpfen.

Erste Schritte sind getan

Die Schweizer Gefängnislandschaft stellt sich erst langsam auf diese Tatsachen ein. So gibt es neben der Justizvollzugsanstalt (JVS) Bostadel in Menzingen, wo R.G. verwahrt ist, auch in der JVA Lenzburg eine Abteilung spezifisch für über 60-jährige Gefangene. In Zusammenarbeit mit einer externen Spitex besitzt die Abteilung auch ein Sterbehospiz. Es ist also möglich, innerhalb der Gefängnismauern angemessen betreut und begleitet zu sterben. In der JVA Pöschwies im zürcherischen Regensdorf gibt es eine Abteilung mit gelockerten Haftbedingungen für ältere Gefangene und Insassen mit körperlichen Beschwerden oder Suchtproblemen.

Der Kanton Bern verfügt über keine spezialisierte Einrichtung. Man sei aber sensibilisiert und werde sich bei der Umsetzung der Justizvollzugsstrategie um diese Frage kümmern, heisst es beim Amt für Justizvollzug. «Das Thema ist also aufgenommen, die Umsetzung aber noch in etlicher Ferne.» Im Bedarfsfall arbeite der Kanton Bern innerhalb des Strafvollzugskonkordates Nordwest- und Innerschweiz mit anderen Justizvollzugsanstalten wie eben Bostadel oder Lenzburg zusammen. Zudem versuche man, «in den eigenen Strukturen den Bedarf so gut als möglich selbst zu realisieren».

Forschungsgegenstand

Die Thematik beschäftigt auch die Forschung: «Lebensende im Gefängnis» heisst eine Studie aus dem Nationalen Forschungsprogramm «Lebensende». Untersucht wurde, wie im Gefängnis ein «menschenwürdiges Lebensende» garantiert werden kann. Zu den Empfehlungen gehört, dass die Gefängnisse ihre Räumlichkeiten entsprechend anpassen, etwa mit altersgerechten Betten und Toiletten. Auch das Personal müsse für die Spezialabteilungen entsprechend ausgebildet werden. Und nicht zuletzt: «Menschen, die todkrank und noch urteilsfähig sind, sollten das Recht auf Sterbehilfe in Anspruch nehmen dürfen.»